

Antrag

der Abg. Timm Kern u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Aufenthaltsstatus und ihre Folgen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche unterschiedlichen Aufenthaltsstatus Ausländer – unter anderem Flüchtlinge und Asylbewerber – in Deutschland haben können;
2. auf welche rechtlichen Regelungen die jeweiligen Aufenthaltsstatus beruhen;
3. welche Rechte und Pflichten unter anderem auf Teilhabe, Unterstützung etc. sich aus dem jeweiligen Aufenthaltsstatus ergeben;
4. welche Konsequenzen für die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen aus dem jeweiligen Aufenthaltsstatus folgen;
5. wie sich die unterschiedlichen Aufenthaltsstatus prozentual auf die in Baden-Württemberg lebenden Ausländer verteilen;
6. wie sich die unterschiedlichen Aufenthaltsstatus prozentual auf die seit dem 1. Oktober 2015 nach Baden-Württemberg gekommenen Ausländer verteilen;
7. wie viele der seit dem 1. Oktober 2015 nach Baden-Württemberg gekommenen Ausländer die rechtliche Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen haben;
8. wie viele dieser Menschen einer Erwerbstätigkeit – gestaffelt nach Wochenarbeitsstunden – nachgehen;

9. welche Maßnahmen sie innerhalb welchen zeitlichen Horizonts umgesetzt hat bzw. umgesetzt wird, um mehr der zur Arbeit befugten Menschen in Arbeit zu bringen.

05. 08. 2016

Dr. Timm Kern, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Goll, Keck,
Hoher, Dr. Schweickert, Dr. Bullinger FDP/DVP

Begründung

Die rechtlichen und praktischen Folgen unterschiedlicher Aufenthaltsstatus sollen in Erfahrung gebracht werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. August 2016 Nr. 4-1321/120 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche unterschiedlichen Aufenthaltsstatus Ausländer – unter anderem Flüchtlinge und Asylbewerber – in Deutschland haben können;*
- 2. auf welche rechtlichen Regelungen die jeweiligen Aufenthaltsstatus beruhen;*

Zu 1. und 2:

Ausländer benötigen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich einen Aufenthaltstitel. Aufenthaltstitel sind nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG):

- Das Visum gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 AufenthG (befristeter Titel zur Einreise/Durchreise).
- Die Aufenthaltserlaubnis (befristeter Titel zu einem bestimmten Aufenthaltswert)
 - zum Zweck der Ausbildung (§§ 16 ff. AufenthG)
 - zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 ff. AufenthG)
 - aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 ff. AufenthG)
 - aus familiären Gründen (§§ 27 ff. AufenthG)
- Besondere Aufenthaltsrechte (§§ 37 ff. AufenthG: Recht auf Wiederkehr; für ehemalige Deutsche; für langfristig Aufenthaltsberechtigte aus anderen EU-Staaten)
- für türkische Arbeitnehmer gemäß § 4 Abs. 5 AufenthG
- in atypischen Einzelfällen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG

- Die Blaue Karte EU (befristeter Titel) für Hochqualifizierte gemäß § 19 a AufenthG
- Die Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Titel) gemäß §§ 9, 18 b, 19, 26 Abs. 3 und 4, 28 Abs. 2, 19 a Abs. 6 AufenthG
- Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (unbefristeter Titel) gemäß § 9 a AufenthG

Keinen Aufenthaltstitel benötigen Asylsuchende. Ihnen wird der Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens ab Ausstellung der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) gestattet (§ 55 Asylgesetz [AsylG]).

Den Ankunftsnachweis erhält der Ausländer, wenn er um Asyl nachgesucht hat und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erwerbsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen förmlichen Asylantrag gestellt hat.

Nach förmlicher Asylantragstellung erhält der Asylbewerber eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG). Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens folgt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Bei einer ablehnenden Entscheidung ist der Ausländer zur Ausreise verpflichtet.

Vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer erhalten keinen Aufenthaltstitel. Kann die Abschiebung nicht zeitnah erfolgen, erhält der Ausländer eine Duldung (§ 60 a AufenthG). Diese dokumentiert die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Die Ausreisepflicht bleibt davon unberührt. (§ 60 a Abs. 3 AufenthG).

3. welche Rechte und Pflichten unter anderem auf Teilhabe, Unterstützung etc. sich aus dem jeweiligen Aufenthaltsstatus ergeben;

Zu 3.:

Der Bund fördert die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in unsere Gesellschaft insbesondere durch die Integrationskurse. Kernstück des Integrationskurses ist der Sprachkurs mit der Zielsetzung, Deutschkenntnisse bis zum Sprachniveau B1 zu vermitteln. Daneben erhalten die Teilnehmer durch den Orientierungskurs auch ein Grundwissen über unsere Rechtsordnung, Kultur, jüngere Geschichte und Normen des Zusammenlebens.

Einen Anspruch auf einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs haben Ausländer, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zweck des Familiennachzugs, aus bestimmten humanitären Gründen erhalten oder sie in anderen Mitgliedsstaaten der EU eine langfristige Aufenthaltsberechtigung haben. Der Teilnahmeanspruch erlischt ein Jahr nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder bei deren Wegfall.

Die Ausländerbehörden können anspruchsberechtigte Personen zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten, wenn diese nicht hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache haben oder in besonderer Weise integrationsbedürftig sind.

Eine Teilnahmeverpflichtung kann auch bei Beziehern von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) ausgesprochen werden, wenn die Teilnahme an einem Integrationskurs in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegt worden ist.

Wer keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hat, gleichwohl aber noch nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, kann im Rahmen von verfügbaren Plätzen zu den Integrationskursen zugelassen werden.

Dazu zählen im Sinne einer nachholenden Integration Ausländer, die schon lange im Bundesgebiet leben sowie EU-Bürger. Seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24. Oktober 2015 können zur Teilnahme an einem Integrationskurs auch zugelassen werden:

- Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,
- vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die eine Duldung aufgrund von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen besitzen oder weil an ihrer weiteren Anwesenheit im Bundesgebiet ein erhebliches öffentliches Interesse besteht

oder

- vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, deren Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit einem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Mit dem Integrationsgesetz wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um Asylbewerber und Geduldete, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden können, künftig auch zum Besuch eines Integrationskurses verpflichtet zu können, wenn sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen. Darüber hinaus können Ausländerbehörden bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels an Asylberechtigte sowie an Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, diese ebenfalls zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten, wenn diese sich lediglich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können.

Gem. Art. 14 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg besteht eine allgemeine Schulpflicht. Die §§ 72 ff. Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) konkretisieren diese Vorgabe. Danach besteht die Schulpflicht für alle Kinder und Jugendliche, die in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben (§ 72 Abs. 1 S. 1 SchG). Hierbei kann die Schulaufsichtsbehörde ausländischen Jugendlichen, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, auf Antrag in besonderen Härtefällen von der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule und der Berufsschule zeitweilig oder auf Dauer befreien, insbesondere wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann (§ 72 Abs. 1 S. 2 SchG).

Für asylantragstellende bzw. geduldete Ausländer bestimmt § 72 Abs. 1 S. 3 1. Hs. SchG, dass schulpflichtig – im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SchG – auch ist, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil. In diesen Fällen beginnt die Schulpflicht sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht (§ 72 Abs. 1 S. 3 2. Hs. SchG).

Daneben besteht – ggf. auch für den Zeitraum vor Bestehen der Schulpflicht, s. o. – das Recht jedes jungen Menschen auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung, ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage (vgl. Art. 11 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, § 1 Abs. 1 SchG).

Die Aufnahme eines Studiums ist nicht an einen bestimmten Aufenthaltsstatus geknüpft. Wesentlich für die Aufnahme eines Studiums ist, dass – wie bei allen Studieninteressierten auch – die hochschulrechtlichen Zugangs-, Zulassungs- und Immatrikulationsvoraussetzungen vorliegen und kein aufenthaltsrechtliches Studierverbot besteht. Für studienvorbereitende Maßnahmen gilt dies entsprechend.

Der jeweilige Aufenthaltsstatus kann aber entscheidend sein für einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Dabei muss teilweise zwischen EU-Angehörigen, Staatsangehörigen von EWR-Staaten und Nicht-EU-Angehörigen unterschieden werden. Voraussetzung ist immer ein Wohnsitz in Deutschland sowie das Vorliegen der sonstigen förderungsrechtlichen Voraussetzungen.

Von den zu Ziffer 1. und 2. genannten Aufenthaltstiteln führen die Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 ff. AufenthG), aus familiären Gründen (§§ 28 und 31 bis 34 AufenthG) sowie bei besonderen Aufenthaltsrechten (§§ 37 ff. AufenthG) zu einem Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG. Einige der genannten Aufenthaltstitel führen erst zu einem Förderanspruch, wenn der betreffende Ausländer sich mindestens 15 Monate im Bundesgebiet ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten hat. Ebenso kann eine Duldung nach § 60 a AufenthG nach einem ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt im Bundesgebiet von 15 Monaten zu einem Förderanspruch führen.

Anspruchsberechtigt sind auch Unionsbürger bzw. die ihnen gleichgestellten Staatsangehörigen von EWR-Staaten, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU haben und andere Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen.

Für Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in die Bundesrepublik eingereist sind oder aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen aufgenommen wurden, bestehen darüber hinaus die folgenden Besonderheiten:

Ausländer, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22, 23 oder 24 AufenthG Aufenthalt gewährt wird, werden nach dem Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (FlüAG) aufgenommen (vgl. §§ 1 Absatz 2 Nummer 2, 3 Satz 1 FlüAG), vom Regierungspräsidium Karlsruhe nach § 6 Absatz 4 FlüAG einer unteren Aufnahmebehörde zugeteilt und für bis zu sechs Monate vorläufig untergebracht (§§ 6 Absatz 4, 7 Absatz 2 und 9 Absatz 4 FlüAG). Die vorläufige Unterbringung hat für den fraglichen Personenkreis bislang den Charakter eines unverbindlichen Angebots. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die kommunale Anschlussunterbringung nach §§ 17 f. FlüAG nach Ende der vorläufigen Unterbringung.

Für Ausländer, die aufgrund der Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 16. März 2015 aufgenommen worden sind, gelten nach der Sonderkontingentsverordnung Nordirak abweichende Aufnahmebedingungen, insbesondere eine auf bis zu 36 Monate verlängerte vorläufige Unterbringung.

Ausländer mit einem der in Rede stehenden Aufenthaltstitel haben ggfs. Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB II oder dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII). Dies gilt jedoch nicht für Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Absatz 1 oder 24 AufenthG „wegen des Krieges in ihrem Heimatland“ besitzen; diese sind gemäß § 1 Nummer 3 a AsylbLG leistungsberechtigt (und damit vom Leistungsbezug nach dem SGB ausgeschlossen, vgl. § 9 Absatz 1 AsylbLG und § 23 Absatz 2 SGB XII sowie § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II). Sie erhalten zunächst (Grund-)Leistungen nach §§ 3, 4 und 6 AsylbLG und nach 15 Monaten ggf. sogenannte Analogleistungen entsprechend dem SGB XII.

Vor Ausstellung des Ankunftsnachweises werden gemäß § 11 Absatz 2 a AsylbLG nur eingeschränkte Leistungen nach § 1 a Absatz 2 Satz 2 bis 4 AsylbLG gewährt, d. h. es wird grundsätzlich lediglich der Bedarf an Ernährung, Unterkunft (einschließlich Heizung) sowie an Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Etwas anderes gilt nur, wenn der Leistungsberechtigte die fehlende Ausstellung des Ankunftsnachweises nicht zu vertreten hat.

Sobald sie eine Aufenthaltsgestattung besitzen, erhalten Asylbewerber zunächst (Grund-)Leistungen nach §§ 3, 4 und 6 AsylbLG und nach 15 Monaten gemäß § 2 Absatz 1 AsylbLG ggf. sogenannte Analogleistungen entsprechend dem SGB XII. Nach § 5 AsylbLG sind arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, ggf. zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit im Sinne des § 5 Absatz 1 AsylbLG verpflichtet. Arbeitsfähige nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen,

können – mit Ausnahme von Leistungsberechtigten aus sicheren Herkunftsländern, geduldeten und vollziehbar ausreisepflichtigen Leistungsberechtigten – überdies in eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme im Sinne des § 5 a Absatz 1 AsylbLG zugewiesen werden und sind auch zur Wahrnehmung einer solchen Maßnahme grundsätzlich verpflichtet. Die unbegründete Verweigerung einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 oder einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme nach § 5 a AsylbLG kann mit Leistungskürzungen sanktioniert werden.

Asylsuchende werden im Übrigen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufgenommen (vgl. §§ 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 Satz 1 FlüAG), vom Regierungspräsidium Karlsruhe nach § 6 Absatz 4 FlüAG einer unteren Aufnahmebehörde zugeteilt und regelmäßig bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder den Folgeantrag, höchstens aber für 24 Monate, vorläufig untergebracht (§§ 6 Absatz 4, 7 Absatz 1 und 9 Absatz 1 FlüAG). Nach Ende der vorläufigen Unterbringung werden sie nach §§ 17 f. FlüAG ggf. in die kommunale Anschlussunterbringung einbezogen.

Vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer mit einer Duldung sind gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt.

4. welche Konsequenzen für die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen aus dem jeweiligen Aufenthaltsstatus folgen;

Zu 4.:

Nach dem Aufenthaltsgesetz gilt für Ausländer ein grundsätzliches Verbot der Erwerbstätigkeit außer das Gesetz lässt die Erwerbstätigkeit zu oder die Erwerbstätigkeit wird ausdrücklich erlaubt (§ 4 Abs. 2 AufenthG).

Mit einem Visum (befristeter Titel zur Einreise/Durchreise) ist eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht erlaubt.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis kann eine Erwerbstätigkeit i. d. R. nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) unter Berücksichtigung der Beschäftigungsverordnung (BeschV) erlaubt werden; für eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit und der Ausbildung ist dies Voraussetzung. Grundsätzlich erlaubt ist eine Beschäftigung mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen und einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Rechts auf Wiederkehr und für ehemalige Deutsche.

Die Blaue Karte EU hängt wie die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit von der Zustimmung der BA unter Berücksichtigung der BeschV ab, wobei die BeschV verschiedene Ausnahmen von der Zustimmungspflicht regelt.

Mit einer Niederlassungserlaubnis und einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU ist eine Erwerbstätigkeit unbeschränkt erlaubt.

Seit Ende 2014 ist die Aufnahme einer Beschäftigung durch Asylbewerber und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer mit einer Duldung mit Zustimmung der BA grundsätzlich nach drei Monaten möglich (§ 61 Abs. 2 AsylG, § 32 Abs. 1 BeschV). Für Asylbewerber gilt dabei, dass für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf (§ 61 Abs. 1 AsylG). Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, hat sich mit dem am 24. Oktober 2015 in Kraft getretenen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz von maximal drei Monaten auf maximal sechs Monate erhöht (§ 47 Abs. 1 AsylG). Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat sind darüber hinaus verpflichtet, bis zur Entscheidung über den Asylantrag, und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet bis zur Ausreise, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 a AsylG).

Ausländern aus einem sicheren Herkunftsstaat, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG).

Eine Einschränkung für Geduldete ist das Beschäftigungsverbot in § 60 a Abs. 6 AufenthG. Dieses greift, wenn der Ausländer sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können (bspw. fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung) oder er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates ist und der Asylantrag, der nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, abgelehnt wurde.

In zahlreichen Fällen ist bei Asylbewerbern und vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Ausländern mit einer Duldung zur Aufnahme einer Beschäftigung keine Zustimmung der BA erforderlich (§ 32 Abs. 2 BeschV), so insbesondere zur Ausübung einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf. Außerdem gilt das für die Ausübung von Praktika aufgrund einer (hoch-)schulischen oder beruflichen Ausbildung, Orientierungspraktika von bis zu drei Monaten, Praktika zur Einstiegsqualifizierung oder Berufsausbildungsvorbereitung, für die Erteilung einer Blauen Karte EU, für Hochqualifizierte, Freiwilligendienste etc. Im Übrigen entfällt die Zustimmungspflicht nach vier Jahren (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV).

Wenn keine Zustimmung der BA erforderlich ist, entfällt die dreimonatige Wartezeit für Geduldete.

Mit der am 6. August 2016 in Kraft getretenen Verordnung zum Integrationsgesetz entfällt die Vorrangprüfung für Ausländer mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung für das gesamte Gebiet des Landes Baden-Württemberg (§ 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV i. V. m. der Anlage zu § 32). Die Regelung ist befristet bis zum 5. August 2019. Entfällt die Vorrangprüfung, darf auch eine Zustimmung für eine Tätigkeit als Leiharbeitnehmer erteilt werden (§ 32 Abs. 3 BeschV).

5. wie sich die unterschiedlichen Aufenthaltsstatus prozentual auf die in Baden-Württemberg lebenden Ausländer verteilen;

Zu 5.:

Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren in Baden-Württemberg 823.827 Drittstaatsangehörige im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst. Davon waren:

- 473.869 Ausländer im Besitz einer Niederlassungserlaubnis bzw. Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (ca. 57,5 %)
- 17.029 Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (ca. 2,1 %)
- 30.705 Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung (ca. 3,7 %)
- 4.836 Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU (ca. 0,6 %)
- 42.605 Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (ca. 5,2 %)
- 94.743 Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (ca. 11,5 %)
- 13.168 Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund besonderer Aufenthaltsrechte (ca. 1,6 %)
- 2.545 Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für türkische Arbeitnehmer aufgrund des Assoziationsabkommen EWG/Türkei (ca. 0,3 %)
- 447 Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines atypischen Einzelfalls (ca. 0,05 %)
- 60.291 Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung (ca. 7,3 %)
- 36.058 Ausländer im Besitz einer Duldung (ca. 4,4 %)

Hinsichtlich der Anzahl der Ausländer in Baden-Württemberg im Duldungsstatus ist zu berücksichtigen, dass die hohe Anzahl nicht Ausdruck eines Vollzugsdefizits bei Abschiebungen in Baden-Württemberg ist. Die Zunahme hängt wesentlich mit der Erteilung von Duldungen für die Asylsuchenden, die vor der förmlichen Asyl-antragstellung in die Kreise verteilt werden mussten, zusammen.

6. wie sich die unterschiedlichen Aufenthaltsstatus prozentual auf die seit dem 1. Oktober 2015 nach Baden-Württemberg gekommenen Ausländer verteilen;

7. wie viele der seit dem 1. Oktober 2015 nach Baden-Württemberg gekommenen Ausländer die rechtliche Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen haben;

Zu 6. und 7.:

Eine Erhebung der Zahlen ist nur mittels eines Aktensturzes bei allen Ausländerbehörden des Landes möglich; das ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu bewerkstelligen.

8. wie viele dieser Menschen einer Erwerbstätigkeit – gestaffelt nach Wochenarbeitsstunden – nachgehen;

Zu 8.:

Nach Angaben der Regionaldirektion Baden-Württemberg der BA (RD BW) liegen im Rahmen der Arbeitsmarktstatistik zur Erwerbstätigkeit von Personen im Fluchtkontext keine aussagefähigen Daten bzgl. Staffelung nach Wochenarbeitsstunden vor. Laut RD BW wurden mit Stand Juli 2016 bisher insgesamt 2.283 Geflüchtete in Arbeit integriert. Aufgeteilt nach den Rechtskreisen des SGB sind es 788 Ausländer für das dritte Sozialgesetzbuch (SGB III) und 1.495 Ausländer für das SGB II. 182 Ausländer haben eine Ausbildung aufgenommen. Als Ausländer im Kontext von Fluchtmigration werden in den Arbeitsmarktstatistiken der BA Asylbewerber, anerkannte Schutzberechtigte und geduldete Ausländer zusammengefasst.

9. welche Maßnahmen sie innerhalb welchen zeitlichen Horizonts umgesetzt hat bzw. umsetzen wird, um mehr der zur Arbeit befugten Menschen in Arbeit zu bringen.

Zu 9.:

Die Landesregierung und die relevanten Akteure am Arbeitsmarkt beschäftigen sich in Gremien der Fachkräfteallianz und des Ausbildungsbündnisses intensiv mit der Integration bleibeberechtigter Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung. Um Flüchtlinge erfolgreich und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren, müssen die Akteure an unterschiedlichen Stellschrauben ansetzen. Wichtig sind z. B. die Ausbildung von Flüchtlingen ohne nutzbare Qualifikation und die Weiterqualifizierung von Flüchtlingen in Helfertätigkeiten oder in der Arbeitslosigkeit. In der frühen Phase kommt es auf niedrigschwellige Angebote wie Praktika und Minijobs an. Insgesamt ist in der Regel von der Kompetenzfeststellung und Berufsanerkennung über den Spracherwerb und die Nachqualifizierung bis hin zur nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt eine erhebliche zeitliche Strecke zurückzulegen.

Um die rechtlichen Grundlagen für einen erfolgreichen Integrationsprozess in Ausbildung und Arbeit zu schaffen, hat Baden-Württemberg über den Bundesrat wichtige Impulse gesetzt, z. B. beim Gesetzgebungsverfahren zum Integrationsgesetz.

Es gibt inzwischen eine Vielzahl an Angeboten von Bund, Ländern, Kommunen und Wirtschaftsorganisationen, um die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen zu unterstützen. Eine Initiative des Landes ist z. B. das bereits im Jahr 2015 aufgelegt Programm „Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“. Es soll bestehende Angebote des Spracherwerbs und der beruflichen Erprobung öffnen und die Arbeit lokaler Netzwerke zur Arbeitsmarktintegration unterstützen. Mit dem ESF-Programm „Junge Flüchtlinge in Arbeit“ (JuFA) greift

das Land die Idee einer assistierten Ausbildung auf und unterstützt junge Flüchtlinge durch eine intensive individuelle Begleitung vor und während der beruflichen Ausbildung. Mit dem Aufruf „Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Flüchtlinge“ („Kümmerer-Programm“) fördert das Land die Vermittlung junger Flüchtlinge in Praktikum und Ausbildung. Das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ ist Bestandteil des Integrationsgesetzes und soll in Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen eine Vielzahl an Arbeitsgelegenheiten speziell für Flüchtlinge schaffen. Da Integration in erster Linie vor Ort in den Städten und Gemeinden geschieht, arbeitet das Land an einem „Pakt für Integration mit den Kommunen“. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen weiter zu verbessern und Erfolgsfaktoren zu stärken.

Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen aus dem EU-Ausland ist die Richtlinie 2005/36/EG maßgeblich. Die Umsetzung in das nationale Recht erfolgte durch das Bundesanerkennungsgesetz und landesrechtlich für Baden-Württemberg durch das Landesanerkennungsgesetz und weitere berufsspezifische Regelungen. Dabei wurden auch Qualifikationen aus Drittstaaten einbezogen, sodass nun für alle ausländischen Berufsqualifikationen und unabhängig vom Aufenthaltsstatus des antragstellenden Ausländers ein Anspruch auf die Prüfung der Gleichwertigkeit besteht. Flankierend hat Baden-Württemberg als eines von wenigen Ländern einen gesetzlichen Beratungsanspruch zur Berufsankennung geschaffen und trägt so der hohen Komplexität der Materie Rechnung. Um den Beratungsanspruch umzusetzen, hat das Land in den vergangenen Jahren eine flächendeckende Beratungsstruktur mitaufgebaut. In Ulm, Freiburg, Stuttgart und Mannheim gibt es Erstanlaufstellen für die Anerkennungsberatung, die auch als Kompetenzzentren die im ganzen Land verteilten Migrationsberatungsstellen vor Ort unterstützen. Aufgrund der gestiegenen Flüchtlingszugangszahlen hat das Land die Erstanlaufstellen und Kompetenzzentren mit Mitteln aus dem bereits erwähnten Programm „Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“ weiter verstärkt.

Die Landesregierung sieht auch das Studium an einer Hochschule in Baden-Württemberg als Weg zur Integration in den Arbeitsmarkt an. Seit der Novellierung des Landeshochschulgesetzes im April 2014 gibt es bei der Aufnahme eines Studiums aus ausländerrechtlicher Sicht keine Beschränkungen für Asylbewerber. Seit Herbst 2014 befasst sich die Landesregierung intensiv mit der Frage, wie das Potenzial studienbefähigter Flüchtlinge bestmöglich ausgeschöpft werden kann. Für die Beratung und Unterstützung studieninteressierter Flüchtlinge gibt es seit März 2015 Ansprechpersonen an allen Landeshochschulen. Zudem wurden Ende 2015 in jedem Regierungsbezirk des Landes Regionale Koordinatoren eingesetzt, die in enger Vernetzung mit dem Wissenschaftsministerium, den Hochschulen und den weiteren relevanten Akteuren eine verbesserte Beratung und Unterstützung bei studienbezogenen Fragen von Flüchtlingen in Baden-Württemberg sicherstellen.

Strobl

Minister für Inneres, Digitalisierung
und Migration